

Informationsblatt für Studienplatzbewerber

Dieses Informationsblatt dient als allgemeine Orientierungshilfe bei typischen Fragen von Studienplatzbewerbern. Es kann und soll keine Auskunft oder gar rechtliche Beratung im Einzelfall ersetzen.

1. Überblick

Wenn Sie ein Studium an der Universität Bremen, der Hochschule Bremen oder an einer anderen Hochschule in Bremen oder Bremerhaven aufnehmen möchten und die Hochschule Ihnen die Studienaufnahme verwehrt, können Sie hiergegen gerichtlich beim Verwaltungsgericht Bremen vorgehen.

Wie im Einzelnen sachgerecht vorzugehen ist, hängt davon ab, mit welcher Begründung Ihnen ein Studienplatz verwehrt worden ist bzw. mit welcher Begründung Sie einen Platz erstreiten wollen. Es kommen in der Regel drei unterschiedliche Begründungen in Betracht:

- Wenn Sie meinen, dass die Hochschule in dem von Ihnen angestrebten Studienfach, das zulassungsbeschränkt ist (sog. „NC-Fach“), die Zahl der aufzunehmenden Studierenden falsch berechnet hat und deshalb noch Studienplätze außerhalb der festgesetzten Kapazität verfügbar sind, lesen Sie bitte **Nr. 2** (Hinweise zum „außerkapazitären“ Rechtsstreit). In den letzten Jahren betrafen die allermeisten Gerichtsverfahren von Studienplatzbewerbern außerkapazitäre Rechtsstreitigkeiten.
- Wenn Sie meinen, dass bei der Vergabe von Studienplätzen innerhalb der festgesetzten Zulassungszahl Fehler zu Ihren Lasten gemacht worden sind, weil z. B. Ihre Durchschnittsnote, Ihre Wartezeit oder Ihr Härteantrag unzutreffend berücksichtigt worden sind oder Ihre Bewerbung im „Dialogorientierten Serviceverfahren“ (Online-Bewerbung) fehlerhaft behandelt worden ist, lesen Sie bitte die Hinweise unter **Nr. 3** (Hinweise zum „innerkapazitären“ Rechtsstreit).
- Wenn Sie meinen, dass die Hochschule Ihnen zu Unrecht entgegenhält, dass Sie die persönlichen Aufnahmevoraussetzungen für den gewünschten Studiengang (z. B. bestimmte Mindestnote oder Sprachkenntnisse) nicht erfüllen, sind für Sie zusätzlich die Hinweise unter **Nr. 5** (Hinweise zum Rechtsstreit über Aufnahmevoraussetzungen) von Bedeutung.

Zu weiteren typischen Fragen von Studienbewerbern finden Sie in den folgenden Abschnitten Informationen:

Nr. 4 Kombiniertes inner- und außerkapazitäres Rechtsstreit

Nr. 6 Wie stellt man einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung?

Nr. 7 Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

Nr. 8 Wie sind die Chancen, im Gerichtsverfahren einen Studienplatz zu erhalten?

Nr. 9 Wann erhalte ich eine Entscheidung des Gerichts?

2. Hinweise zum außerkapazitären Rechtsstreit (Kapazitätsstreit)

Teilt die Hochschule Ihnen auf Ihren „normalen“ Zulassungsantrag mit, dass Ihnen im Vergabeverfahren kein Studienplatz zugeteilt werden konnte, regelt der Bescheid nur die

Vergabe von Studienplätzen **innerhalb** der festgesetzten Zulassungszahlen. Wenn Sie geltend machen wollen, dass die Kapazität zu gering berechnet und festgesetzt worden ist, müssen Sie deshalb in jedem Fall bei der Hochschule zunächst einen Antrag auf Zulassung zum Studium **außerhalb** der festgesetzten Aufnahmekapazität stellen und dabei den gewünschten Studiengang, das Fachsemester und den erstrebten Studienabschluss angeben (sog. **Überkapazitätsantrag**).

Einen Überkapazitätsantrag kann nur stellen, wer auch einen fristgerechten Antrag auf Zulassung innerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen gestellt hat.

Ohne einen bei der Hochschule gestellten Überkapazitätsantrag können Sie in keinem Fall vom Gericht einen Studienplatz zugesprochen erhalten.

Wenn Sie bei der Hochschule fristgerecht einen Überkapazitätsantrag gestellt haben, der Beginn der Lehrveranstaltungen „unmittelbar“ bevorsteht (das hat das Verwaltungsgericht Bremen bislang angenommen, wenn die Zeit bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen höchstens noch drei Wochen beträgt) und Sie immer noch keinen Studienplatz erhalten haben, können Sie mit einem **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung** beim Verwaltungsgericht beantragen, Ihnen vorläufig einen Studienplatz außerhalb der festgesetzten Aufnahmekapazität zuzuweisen.

Für einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf außerkapazitären Studienzulassung müssen Sie die Antwort der Hochschule auf Ihren Überkapazitätsantrag nicht abwarten. Die Hochschulen antworten in den meisten Fällen nicht auf Überkapazitätsanträge. Sollten Sie auf Ihren Überkapazitätsantrag von der Hochschule doch einen Ablehnungsbescheid erhalten, müssen Sie zusätzlich Widerspruch dagegen erheben.

3. Hinweise zum „innerkapazitären“ Rechtsstreit

Wenn Sie Fehler bei der Behandlung Ihrer Online-Bewerbung im „Dialogorientierten Serviceverfahren“ oder bei der Anwendung der Vergabekriterien (z. B. Ansatz einer falschen Durchschnittsnote oder Wartezeit, Nichtberücksichtigung eines Härteantrages, falsche Anwendung anderer Vergabekriterien) rügen wollen, müssen Sie fristgerecht gegen den Ablehnungsbescheid der Stiftung für Hochschulzulassung oder der Hochschule **Widerspruch** einlegen, damit der Bescheid nicht unanfechtbar wird. Da ein Widerspruchs- und ggf. ein anschließendes Klageverfahren zu lange dauern würde, können Sie die Vergabeentscheidung daneben vom Verwaltungsgericht mit einem **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung** überprüfen lassen. Der Antrag kann jedoch nur Erfolg haben, wenn das Gericht entscheidungserhebliche Fehler findet, also Fehler, bei deren Vermeidung Sie zugelassen worden wären. „Innerkapazitär“ begründete Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung werden erfahrungsgemäß nur selten gestellt.

4. Kombiniertes Rechtsstreit

Wenn Sie sowohl die festgesetzte Aufnahmekapazität als auch die Ablehnungsentscheidung innerhalb der Aufnahmekapazität für unzutreffend halten, müssen Sie sowohl fristgerecht einen Überkapazitätsantrag stellen (Nr. 2) als auch Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid einlegen (Nr. 3). Ist Ihr Antrag bereits wegen Nichterfüllung von Aufnahmebedingungen abgelehnt worden, sollten Sie zusätzlich den Hinweis Nr. 5 beachten. In allen „Kombinationsfällen“ genügt es, nur einen einzigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (mit den jeweils für einschlägig gehaltenen Begründungen) zu stellen.

5. Hinweise zum Rechtsstreit über Aufnahmevoraussetzungen

Wenn Sie gar nicht erst am Vergabeverfahren beteiligt worden sind, weil die Hochschule bestimmte Aufnahmevoraussetzungen (z. B. Gültigkeit der Hochschulzugangsberechtigung, studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen, künstlerische oder musische Eignungsprüfung, Praktika, Sprachkenntnisse) verlangt und als von Ihnen nicht erfüllt ansieht, müssen Sie in jedem Fall fristgerecht **Widerspruch** gegen den Ablehnungsbescheid einlegen. Sonst würde der Ablehnungsbescheid unanfechtbar werden, d. h. er wäre gerichtlich in der Sache nicht mehr nachprüfbar. Wollen Sie in einem zulassungsbeschränkten Studiengang („NC-Fach“) studieren, kann es außerdem ratsam sein, zusätzlich fristgerecht bei der Hochschule einen sog. **Überkapazitätsantrag** zu stellen (siehe oben unter Nr. 2.), um eine eventuelle Zulassungschance für den Fall zu wahren, dass Sie zu Unrecht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden sind, aber innerkapazitär keine Studienplätze mehr verfügbar sind. Mit einem **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung** können Sie Ihren Zulassungsantrag dann beim Verwaltungsgericht weiter verfolgen.

6. Wie stellt man einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung?

Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung können Sie in der Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts Bremen zu Protokoll erklären oder schriftlich einreichen.

In der Rechtsantragstelle helfen Ihnen Mitarbeiter des Gerichts bei Formulierungen. Sie führen allerdings keine Rechtsberatung durch. Sie erreichen die Rechtsantragstelle unter Tel.: +49 421 361-16043 oder persönlich montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung im Dienstgebäude des Justizzentrums Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen. Bitte bringen Sie Unterlagen mit, die Ihr Anliegen betreffen sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass.

Wenn Sie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung schriftlich beim Gericht einreichen, beachten Sie bitte, dass der Antrag im Zweifel nur wirksam ist, wenn er mit einer Original-Unterschrift versehen ist. Dem Antrag ist eine Kopie für die Hochschule beizufügen.

7. Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

Zu unterscheiden sind Gerichtskosten (zu zahlen an die Gerichtskasse) und Rechtsanwaltskosten (zu zahlen an den Anwalt). Anwaltskosten entstehen nur, wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen und/oder die Hochschule dies tut. Außer in den Verfahren um Studienplätze in der Lehreinheit Psychologie an der Universität Bremen haben sich die Bremischen Hochschulen in den letzten Jahren in Verfahren von Studienplatzbewerbern nicht durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht müssen Sie sich – anders als vor dem Oberverwaltungsgericht – nicht anwaltlich vertreten lassen.

Wie hoch sind die Gerichtskosten?

Die Gerichtskosten werden nach einem vom Gericht festgesetzten Streitwert (regelmäßig 5.000,00 €) berechnet. Für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung fallen dann regelmäßig Gerichtsgebühren in Höhe von 241,50 € an. Bei Besonderheiten im Einzelfall können weitere Gerichtskosten entstehen.

Die Gerichtsgebühren ermäßigen sich auf 1/3, wenn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Gerichtskosten für

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung müssen Sie erst zahlen, wenn Sie eine Kostenrechnung bekommen.

Welche Rechtsanwaltskosten entstehen?

Wenn Sie sich im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vertreten lassen, müssen Sie nach den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zunächst mit Kosten in Höhe von ca. 540 € je Verfahren rechnen. Die Rechtsanwaltskosten können sich je nach Verfahrensverlauf erhöhen. So betragen sie bei einem Vergleich insgesamt ca. 1.300 € (jeweils berechnet nach einem Streitwert von 5.000,00 €).

Wer trägt die Kosten?

Das Gericht entscheidet mit der abschließenden Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, wer die Kosten (Gerichtskosten, Anwaltskosten, Kosten der Gegenseite) trägt. Es gilt der Grundsatz: Wer verliert, zahlt; wer teilweise verliert, zahlt in einem Umfang, der seinem Unterliegen entspricht.

Beispiele zur Veranschaulichung:

- a) *Sie und die Hochschule sind beide nicht anwaltlich vertreten: In diesem Fall fallen lediglich Gerichtsgebühren in Höhe von 241,50 € an, die letztlich von dem Beteiligten zu tragen sind, der ganz oder teilweise verliert. Falls Sie den Eilantrag vor einer Entscheidung des Gerichts (etwa aufgrund eines Vergleichs mit der Antragsgegnerin) zurücknehmen, haben Sie die reduzierten Gerichtsgebühren in Höhe von 161,00 € zu tragen.*
- b) *Die Hochschule ist anwaltlich vertreten (in der Regel im Studiengang „Psychologie“): Neben den Gerichtsgebühren in Höhe von 241,50 € fallen Anwaltsgebühren in Höhe von ca. 540 € an.*
 - *Die Kosten des Verfahrens (insgesamt 781,50 €) sind von Ihnen im Falle einer ablehnenden Gerichtsentscheidung vollständig zu tragen.*
 - *Falls Sie den Eilantrag zurücknehmen, reduzieren sich lediglich die Gerichtsgebühren.*
 - *Im Falle eines teilweisen Obsiegens (soweit das Gericht Studienplätze „aufdeckt“) reduzieren sich die Kosten entsprechend (wenn das Gericht etwa drei zur Verfügung stehende Studienplätze „aufdeckt“ und die Antragsgegnerin anweist, diese zwischen insgesamt 30 Antragstellern „auszulosen“, müssen Sie lediglich 90 % der Kosten tragen).*
- c) *Sie und die Hochschule sind beide anwaltlich vertreten. Neben den Gerichtsgebühren in Höhe von 241,50 € fallen Anwaltsgebühren in Höhe von ca. 1.080 € an. Die Kosten des Verfahrens (insgesamt 781,50 €) sowie die Ihnen entstandenen Anwaltskosten (ca. 500 €) sind von Ihnen im Falle einer ablehnenden Gerichtsentscheidung vollständig zu tragen. Zur möglichen Kostenverteilung bzw. –reduzierung, siehe oben unter b).*

Kann ich staatliche Prozesskostenhilfe erhalten?

Ein Studienbewerber kann für einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem ein Studienplatz begehrt wird, Prozesskostenhilfe erhalten, wenn der Antrag „hinreichende Erfolgsaussicht“ bietet, der Studienbewerber selbst bedürftig ist und die Eltern ausnahmsweise nicht verpflichtet sind, die Prozesskosten (einschließlich evtl. Anwaltskosten) vorzuschießen. Über die Einzelheiten informiert das [„Informationsblatt zum Prozesskostenvorschuss“](#).

8. Wie sind die Chancen, einen Studienplatz im Gerichtsverfahren zu erhalten?

Über die Erfolgsaussichten eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann keine Auskunft gegeben werden.

9. Wann erhalte ich eine Entscheidung des Gerichts?

Eine Entscheidung erhalten die Studienbewerber in jedem Fall erst nach Beginn des Semesters. Viele Anträge von Studienbewerbern gehen spät bei Gericht ein. Die gerichtliche Überprüfung der Kapazitäten zahlreicher Studiengänge ist zeitaufwendig. Häufig muss das Gericht den Sachverhalt noch weiter aufklären. Das Verwaltungsgericht arbeitet die zahlreichen Anträge studiengangweise nacheinander ab. In den vergangenen Jahren gelang dies jeweils in den ersten drei Monaten des Wintersemesters, für das die Studienzulassung beantragt worden war. Eine genauere Auskunft darüber, wann „Ihr“ Studiengang zur Überprüfung und Entscheidung ansteht, kann nicht erteilt werden. Von Anfragen nach dem Verfahrensstand sollte daher abgesehen werden.